

# Statuten

**Verband Fuss & Schuh,**  
*Orthopädieschuhtechnik und Schuhservice Schweiz*

gegründet 1874

## Abschnitt I Name, Sitz, Ziel und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Verband Fuss & Schuh, *Orthopädieschuhtechnik und Schuhservice Schweiz*“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verband verfolgt folgende Ziele und Zwecke:

- a. Er wahrt und fördert die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
- b. Er fördert die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch berufliche Weiterbildung, Erfahrungsaustausch und Veranstaltung von Fachtagungen und Kursen.
- c. Er setzt sich für die durch ihn angebotenen beruflichen Grundbildungen ein und fördert den beruflichen Nachwuchs.
- d. Er fördert die Weiterentwicklung in der Orthopädie-Schuhtechnik und im Schuhmacherhandwerk.
- e. Als Tarifpartner der Sozialversicherer bestrebt er einen fairen und nachhaltigen Versicherungstarif und fördert damit ein einheitliches Kalkulations- und Offertwesen.
- f. Er fördert die Herausgabe von einheitlichen Kalkulationsgrundlagen.
- g. Er fördert die Zusammenarbeit mit Ärzten, staatlichen und privaten Versicherungsträgern sowie mit anderen berufsverwandten Organisationen und Verbänden im In- und Ausland
- h. Er fördert die Bekanntmachung der Funktion und der Leistungen des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks durch eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit

## Abschnitt II Mittel, Verbindlichkeiten und Geschäftsjahr

### Art. 3 Mittel und Verbindlichkeiten

#### 3.1 Einnahmen

<sup>1</sup> Zur Verfolgung der Ziele und Zwecke verfügt der Verband über Mittel aus folgenden Einnahmen:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge SGV und Schutzfonds SGV
- c. Kommunikationsbeiträge
- d. Werbebeiträge
- e. Abonnemente
- f. Inserateinnahmen
- g. Kursgelder
- h. Erträge aus Veranstaltungen
- i. Subventionen
- j. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- k. Erträge aus Verkäufen und Leistungen

- l. Gebühren und Spesen
- m. Provisionen
- n. Sonderbeiträge
- o. Spenden und Zuwendungen aller Art
- p. Kapitalzinsen
- q. Ausserordentliche Einnahmen

<sup>2</sup> Die Mittel gehören dem Verband.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung der Mittel.

### **3.2 Verbindlichkeiten**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Abschnitt III Mitgliedschaft**

### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglied OSM (Vereinigung OSM)
- b. Aktivmitglied S (Vereinigung Schuhmacher)
- c. Gastmitglied OSM (Vereinigung OSM)
- d. Passivmitglied
- e. Ehrenmitglied

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft lautet immer auf die natürliche Person und schliesst die Firma, in der das Mitglied arbeitet, ein.

<sup>3</sup> Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliederkategorie entscheidet sich aufgrund der beruflichen Qualifikation.

### **5.1 Aktivmitglied OSM (Vereinigung OSM)**

<sup>1</sup> Zulassungsbedingungen

- a. Aktivmitglied OSM kann jede Berufsperson werden, die die eidgenössische Höhere Fachprüfung als Orthopädie-Schuhmachermeister/-in bestanden hat, oder
- b. eine gleichwertige Weiterbildung im Ausland erfolgreich abgeschlossen hat, und
- c. ein eigenes Orthopädieschuhtechnik-Geschäft führt, oder
- d. in einem solchen tätig ist, und
- e. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig ist, und
- f. seit mindestens zwei Jahren den Status als Gastmitglied besitzt.

<sup>2</sup> Aufnahme

- a. Die Aufnahme als Aktivmitglied OSM erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Ressorts OSM mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder und Gastmitglieder OSM.
- b. Im Falle einer Ablehnung ist der Verband nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.

<sup>3</sup> Stimmberechtigung

- a. Aktivmitglieder OSM sind stimmberechtigt und können
- b. an der Generalversammlung zu den Geschäften des Verbands (übergeordnet) und des Verband (Vereinigung OSM) abstimmen.

### **5.2 Aktivmitglied S (Vereinigung Schuhmacher)**

<sup>1</sup> Zulassungsbedingungen

- a. Aktivmitglied S (Vereinigung Schuhmacher) können Berufspersonen werden, die Inhaber eines Schuhservice- und/oder Schuhhandelsbetriebs sind, oder
- b. in einem solchen Betrieb in leitender Stellung tätig sind, und
- c. in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein tätig sind.
- d. Aktiv- oder Gastmitglieder OSM können auf ausdrücklichen Wunsch zusätzlich als Aktivmitglied S aufgenommen werden.

#### <sup>2</sup> Aufnahme

- a. Die Aufnahme als Aktivmitglied S erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Ressorts Schuhmacher mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder S (Vereinigung Schuhmacher).
- b. Im Falle einer Ablehnung ist der Verband nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.

#### <sup>3</sup> Stimmberechtigung

- a. Aktivmitglieder S sind stimmberechtigt und können
- b. an der Generalversammlung zu den Geschäften des Verbands (übergeordnet) und des Verbands (Vereinigung Schuhmacher) abstimmen.

### **5.3 Gastmitglied OSM (Vereinigung OSM)**

#### <sup>1</sup> Zulassungsbedingungen:

- a. Es gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für Aktivmitglieder OSM

#### <sup>2</sup> Aufnahme

- a. Die Gastmitgliedschaft ist in der Regel auf zwei Jahre beschränkt.
- b. Die Aufnahme als Gastmitglied OSM erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Ressorts OSM mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Gastmitglieder OSM.
- c. Im Falle einer Ablehnung ist der Verband nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.
- d. Nach Ablauf der zwei Jahre muss der Generalversammlung auf Antrag des Ressorts OSM automatisch ein Gesuch um Aufnahme als Aktivmitglied OSM gestellt werden.

#### <sup>3</sup> Stimmberechtigung

- a. Gastmitglieder OSM sind stimmberechtigt und können
- b. an der Generalversammlung zu den Geschäften des Verbands (übergeordnet) und des Verbands (Vereinigung OSM) abstimmen.

### **5.4 Passivmitglied**

#### <sup>1</sup> Voraussetzungen:

- a. Aktivmitglieder, die ihre Berufstätigkeit aufgeben, können der Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahrs den Antrag auf Mutation der Mitgliederkategorie stellen.

#### <sup>2</sup> Mutation

- a. Der Zeitpunkt der Aufgabe der aktiven Berufstätigkeit ist nachzuweisen.
- b. Es gilt der Stichtag 1. April.
- c. Der Vorstand entscheidet über die Mutation der Mitgliederkategorie.

#### <sup>3</sup> Stimmberechtigung

- a. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.

### **5.5 Ehrenmitglied**

#### <sup>1</sup> Voraussetzungen:

- a. Mitglieder und externe Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### <sup>2</sup> Mitgliederkategorie

- a. Bei bestehen Mitglieder gilt die Ehrenmitgliedschaft nicht als eigene Mitgliederkategorie, sondern lediglich als Zusatz zu der bestehenden Mitgliederkategorie.

- b. Bei externen Personen gilt die Ehrenmitgliedschaft als eigene Mitgliederkategorie.
- c. Der Ehrenpräsident ist automatisch Ehrenmitglied.

### <sup>3</sup> Stimmberechtigung

- a. Aktivmitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, behalten das Stimmrecht im Verband (übergeordnet) und in der entsprechenden Vereinigung.
- b. Externe Personen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, haben lediglich beratende Stimme.

## **Art. 6 Beiträge**

### <sup>1</sup> Mitgliederbeiträge

- a. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
- b. Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus einem Basisbeitrag, aus einem Mitarbeitendenbeitrag (Ateliermitarbeitende) und aus einem Beitrag für die Vereinigung OSM und/oder Vereinigung Schuhmacher zusammen.
- c. Die Mitgliederbeiträge sind als Jahresbeiträge zu verstehen.
- d. Je nach Mitgliederkategorie gelten unterschiedliche Mitgliederbeiträge.
- e. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen die Beträge für das ganze Kalenderjahr, auch wenn sie im bereits angebrochenen Kalenderjahr aufgenommen wurden.
- f. Die Mitgliederbeiträge für die Vereinigung OSM und die Vereinigung Schuhmacher werden für die Belange der jeweiligen Vereinigung eingesetzt.

### <sup>2</sup> Kommunikationsbeitrag

- a. Die Mitglieder entrichten einen jährlichen und obligatorischen Kommunikationsbeitrag für das Kommunikationsorgan des Verbandes.

### <sup>3</sup> SGV-Beiträge

- a. Die Aktiv- und Gastmitglieder entrichten obligatorische Beiträge für die Mitgliedschaft des Verbandes im Schweiz. Gewerbeverband SGV und im Schutzfonds des SGV.
- b. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen die Beträge für das ganze Kalenderjahr, auch wenn sie im bereits angebrochenen Kalenderjahr aufgenommen wurden.

### <sup>4</sup> Werbebeiträge

- a. Der Werbebeitrag für neue Aktivmitglieder OSM wird jährlich durch die Generalversammlung (Vereinigung OSM) festgelegt.
- b. Werbebeiträge für bestehende Aktivmitglieder werden auf Antrag der Ressorts OSM oder Schuhmacher durch die Generalversammlung (Vereinigung OSM oder Schuhmacher) pro Vereinigung beschlossen.

### <sup>5</sup> Sonderbeiträge

- a. Über Sonderbeiträge ab CHF 100.00 befindet die Generalversammlung.
- b. Je nach Zweck des Sonderbeitrages fällt der Entscheid in die Verantwortlichkeit der stimmberechtigten Mitglieder OSM, Schuhmacher oder übergeordnet.
- c. Ausnahme bildet die Festsetzung von Sonderbeiträgen im Zusammenhang mit dem OSM-Tarif, die in die Kompetenz des Vorstandes fällt.

<sup>6</sup> Der Vorstand regelt in einem Beitragsregelement das Inkasso der Beiträge.

<sup>7</sup> Wenn nichts anderes bestimmt ist, ist für die Erhebung der Beiträge der Stichtag 1. April relevant.

## **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 8 Austritt**

<sup>1</sup> Ein Verbandsaustritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahrs möglich.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann ein Austritt auch im laufenden Jahr erfolgen, für dieses ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>3</sup> Das Austrittsbegehren per Ende Jahr muss durch das Mitglied bei der Geschäftsstelle spätestens Ende September eingereicht werden.

### **Art. 9 Ausschluss**

<sup>1</sup> Mitglieder, die die Bestimmungen der Statuten grob verletzen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung (Vereinigung OSM oder Schuhmacher, je nach Kategorie) auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Vereinigung OSM oder Schuhmacher).

<sup>3</sup> Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

### **Art. 10 Folgen des Austritts oder Ausschlusses**

<sup>1</sup> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

<sup>2</sup> Sie sind haftbar für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup> Sie dürfen die Logos, Labels etc. des Verbandes nicht mehr weiterverwenden.

### **Art. 11 Verpflichtung der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und sind gehalten, alles zu unterlassen, was dem Berufsstand schaden könnte.

<sup>2</sup> Die Aktiv- und Gastmitglieder verpflichten sich zur persönlichen Mitarbeit bei der Förderung des Verbandszwecks im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

<sup>3</sup> Die Aktiv- und Gastmitglieder verhalten sich berufsethisch korrekt, sie pflegen die kollegiale Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern.

## **Abschnitt IV Organe, Ressorts, Kommissionen und Geschäftsstelle**

### **Art. 12 Organe des Verbands**

Die Organe des Verbands sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsprüfungskommission

### **Art. 13 Ressorts des Verbands**

<sup>1</sup> Die Ressorts des Verbands sind:

- a. Das Ressort Tarife
- b. Das Ressort Berufsbildung
- c. Das Ressort OSM
- d. Das Ressort Schuhmacher

<sup>2</sup> Weitere Ressorts können durch den Vorstand bei Bedarf gegründet und eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Ressorts können durch den Vorstand bei Bedarf aufgelöst werden, ausgenommen davon sind die Ressorts OSM und Schuhmacher.

### **Art. 14 Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen des Verbands**

<sup>1</sup> Die Kommissionen des Verbands sind:

- a. Die Paritätische Vertrauenskommission PVK
- b. Die Gemeinsame Tarifkommission GTK
- c. Die Militär-Tarifkommission
- d. Die Reparatur-Tarifkommission
- e. Die Kommission HFP
- f. Die Aufsichts- und Kurskommission ÜK
- g. Die QV-Kommission
- h. Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Schuhberufe SKBQ
- i. Je nach Bedarf weitere Kommissionen und Subkommissionen

<sup>2</sup> Weitere Kommissionen können durch den Vorstand bei Bedarf gegründet und eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Verschiedene Projekt- und Arbeitsgruppen können durch den Vorstand oder durch autorisierte Ressorts ad-hoc gegründet und eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selber. Ausgenommen davon sind die Vorsitzenden, deren Wahl statutarisch geregelt ist.

<sup>5</sup> Kommissionen können durch den Vorstand oder durch autorisierte Ressorts bei Bedarf aufgelöst werden.

### **Art. 15 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Der Verband unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die vom Geschäftsleiter geführt wird.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt.

<sup>3</sup> Seine Amtsdauer ist nicht bestimmt.

<sup>4</sup> Er arbeitet nach einem Pflichtenheft, das seine Aufgaben und Kompetenzen umschreibt sowie nach dem Mandatsvertrag.

<sup>5</sup> Er ist insbesondere für eine gewissenhafte Verwaltung des Verbandsvermögens und der Fonds sowie für eine sorgfältige Rechnungsführung verantwortlich.

<sup>6</sup> Er hat im Vorstand und in der Generalversammlung beratende Stimme.

### **Art. 16 Die Generalversammlung**

<sup>1</sup> Das oberste Organ des Verbands ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt.

<sup>3</sup> Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

<sup>4</sup> Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

<sup>5</sup> Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind via Geschäftsstelle bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

<sup>6</sup> In der Generalversammlung werden Geschäfte nach drei Kategorien unterschieden:

- a. Geschäfte, die übergeordnet den Verband und die Mitgliederkategorien beider Vereinigungen gleichsam betreffen
- b. Geschäfte, die die Vereinigung OSM und deren Mitgliederkategorie betreffen
- c. Geschäfte, die die Vereinigung Schuhmacher und deren Mitgliederkategorie betreffen

<sup>7</sup> Jedes stimmberechtigte Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

<sup>8</sup> Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht zu den Geschäften, die übergeordnet den Verband betreffen, abzustimmen.

<sup>9</sup> Aktiv- und Gastmitglieder OSM haben das exklusive Recht zu Geschäften, die die Vereinigung OSM und deren Mitgliederkategorie betreffen, abzustimmen.

<sup>10</sup> Aktivmitglieder S haben das exklusive Recht zu Geschäften, die die Vereinigung S und deren Mitgliederkategorie betreffen abzustimmen.

<sup>11</sup> Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen sind in besonderen Fällen auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstands möglich.

<sup>12</sup> Für Statutenänderungen, Wahlen, Aufnahme von Aktiv- und Gastmitgliedern, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Verbandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

<sup>13</sup> In den übrigen Fällen fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>14</sup> Bei Stimmenparität fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>15</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

<sup>16</sup> Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

<sup>17</sup> Die ausserordentliche Generalversammlung folgt den gleichen Fristen, Abläufen und Regelungen wie die ordentliche Generalversammlung.

## **Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen, die übergeordnet den Verband und die Mitgliederkategorien beider Vereinigungen gleichsam betreffen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts
- c. Kenntnisnahme der Berichte der Rechnungsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Geschäftsleiters
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- h. Wahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern (ohne Ressortleiter OSM und S)
- i. Wahl der Rechnungsprüfungskommission RPK
- j. Festsetzung des Basisbeitrags und der Mitarbeitendenbeiträge (Bestandteile des Mitgliederbeitrags)
- k. Festsetzung von Sonderbeiträgen, die übergeordnet den Verband betreffen und den Betrag von CHF 100.00 übersteigen.
- l. Genehmigung des Jahresbudgets
- m. Genehmigung von Statutenänderungen
- n. Genehmigung eines Leitbildes
- o. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand beantragte Geschäfte
- p. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands

<sup>2</sup> Die Generalversammlung (Mitglieder der Vereinigung OSM) hat exklusiv folgende zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Ressortmitglieder OSM
- b. Wahl des Ressortleiters OSM, der gleichzeitig in den Vorstand gewählt wird.
- c. Festsetzung des Mitgliederbeitrags für die Vereinigung OSM (Bestandteil des Mitgliederbeitrags)
- d. Festsetzung von Werbebeiträgen
- e. Festsetzung von Sonderbeiträgen, die die Vereinigung OSM betreffen und den Betrag von CHF 100.00 übersteigen.
- f. Information über die Einnahmen und Ausgaben aus den Kostenstellen der Vereinigung OSM
- g. Aufnahme von Aktiv- und Gastmitgliedern OSM
- h. Ausschluss von Mitgliedern OSM
- i. Genehmigung von Ethikgrundsätzen und ähnlichen Papieren, die die Vereinigung OSM betreffen.
- j. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand beantragte Geschäfte, die die Vereinigung OSM betreffen.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung (Mitglieder der Vereinigung Schuhmacher) hat exklusiv folgende zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl der Ressortmitglieder Schuhmacher
- b. Wahl des Ressortleiters Schuhmacher, der gleichzeitig in den Vorstand gewählt wird.
- c. Festsetzung des Mitgliederbeitrags für die Vereinigung Schuhmacher (Bestandteil des Mitgliederbeitrags)
- d. Festsetzung von Werbebeiträgen
- e. Festsetzung von Sonderbeiträgen, die die Vereinigung Schuhmacher betreffen und den Betrag von CHF 100.00 übersteigen.
- f. Information über die Einnahmen und Ausgaben aus den Kostenstellen der Vereinigung Schuhmacher
- g. Aufnahme von Aktivmitgliedern S
- h. Ausschluss von Mitgliedern S
- i. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand beantragte Geschäfte, die die Vereinigung Schuhmacher betreffen.

## **Art. 18 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand leitet den Verband.

<sup>2</sup> Er setzt sich aus vier bis sieben Mitgliedern zusammen, die zwingend Aktivmitglieder des Verbandes sein müssen:

- a. aus dem Präsidenten
- b. aus dem Vize-Präsidenten
- c. aus dem Ressortleiter Tarif
- d. aus dem Ressortleiter Berufsbildung
- e. aus dem Ressortleiter OSM
- f. aus dem Ressortleiter Schuhmacher
- g. aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf

<sup>3</sup> Ämterkumulation ist erlaubt

<sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

<sup>5</sup> Der Vorstand bildet für die Führung der Alltagsgeschäfte und für die Erledigung spezieller Arbeiten die folgenden Ausschüsse (VA):

- a. Vorstandsausschuss Geschäftsleitung
- b. Vorstandsausschuss Berufsbildung
- c. Vorstandsausschuss Tarife
- d. Vorstandsausschuss Kommunikation
- e. Vorstandsausschuss OSM
- f. Vorstandsausschuss Schuhmacher

<sup>6</sup> Weitere Ausschüsse können durch den Vorstand bei Bedarf gegründet und eingesetzt werden.

<sup>7</sup> Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme der Ämter, die durch Ressort- oder Präsidentenwahl bereits belegt sind.

<sup>8</sup> Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>9</sup> Die Sprachregionen sind nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

<sup>10</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

<sup>11</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>12</sup> Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>13</sup> Bei Stimmenparität hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>14</sup> Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) ist gültig.

<sup>15</sup> Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a. Inhaltliche, finanzielle und strategische Leitung des Verbandes, insbesondere bezüglich tarifpolitischer und bildungspolitischer Ausrichtung.
- b. Übergeordnete Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung der Grund- und Weiterbildungsangebote.
- c. Einladung zu Versammlungen und Veranstaltungen sowie Vorbereitung der Geschäfte, Entscheide und des Rahmenprogramms.
- d. Kommunikation nach innen und aussen.
- e. Gründung von Ressorts, Projekt- und Arbeitsgruppen.
- f. Wahl der Ressortleiter Tarife und Berufsbildung sowie der Mitglieder dieser Ressorts
- g. Wahl des Präsidenten der Paritätischen Vertrauenskommission PVK und der Mitglieder seitens des Verbandes in der PVK und der Gemeinsamen Tarifkommission GTK
- h. Wahl des Vorsitzenden Kommission HFP, der Kommissionsmitglieder HFP sowie der Prüfungsexperten HFP
- i. Wahl des Vorsitzenden der Militär-Tarifkommission, der Reparatur-Tarifkommission, der Aufsichts- und Kurskommission ÜK, der QV-Kommission und allfälliger Mitglieder dieser Kommissionen

- j. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder seitens Verband der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Schuhberufe SKBQ.
- k. Wahl weiterer Kommissionen und ad-hoc Projekt- und Arbeitsgruppen und derer Vorsitzende
- l. Wahl der Vertreter in die verbandseigene AHV-Ausgleichskasse und Pensionskasse
- m. Wahl des Geschäftsleiters
- n. Abschluss des Mandatsvertrags der Geschäftsstelle.
- o. Wahl der externen Revisionsstelle
- p. Wahl von Ehrenmitgliedern
- q. Überwachung der Arbeit der Ressorts, Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. und Zusammenarbeit mit diesen
- r. Erstellung eines Funktionendiagramms, in denen die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts und Kommissionen etc. im Sinne von Pflichtenheftern umschrieben sind
- s. Festsetzung der Entschädigungen der Milizpersonen
- t. Vorbereitung und Genehmigung von Verträgen, Kalkulationsgrundlagen, Reglementen, Bildungsplänen, Lehrplänen, Wegleitungen, Merkblätter, Richtlinien etc.
- u. Vorberatung von Verbandsbeschlüssen, Statutenänderungen usw.
- v. Genehmigung von Verträgen und Vereinbarungen mit anderen Verbänden und Organisationen, wie Gesamtarbeitsverträge mit den Gewerkschaften, Tarifverträge etc.
- w. Festsetzung der Mindestlöhne und Lohnempfehlungen
- x. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Spesen, Abonnementspreisen, Kursgeldern etc., sofern dieser Entscheid nicht der Generalversammlung obliegt.

#### **Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten**

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vertretung des Verbandes nach aussen und nach innen
- b. Einberufung des Vorstands
- c. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstands in Zusammenarbeit mit den Vorstandsausschüssen und dem Geschäftsleiter
- d. Leitung der Vorstandssitzungen.
- e. Leitung der Generalversammlung und anderer Versammlungen, mit Ausnahme der Teile, die exklusiv die Vereinigungen OSM und Schuhmacher betreffen.

#### **Art. 21 Die Rechnungsprüfungskommission RPK**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission RPK setzt sich aus einem Vorsitzenden und einem Mitglied zusammen.

<sup>2</sup> Die beiden Vereinigungen OSM und Schuhmacher sind in der RPK zu gleichen Teilen vertreten.

<sup>3</sup> Sie konstituiert sich selber

<sup>4</sup> Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig ein Vorstands- oder Ressortamt belegen. Ansonsten ist Ämterkumulation erlaubt.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich

<sup>6</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Jahresabschluss und damit die jährliche Buchführung des Verbandes.

<sup>7</sup> Dabei stützt sie sich auf den Bericht einer externen Revisionsstelle.

<sup>8</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

#### **Art. 22 Die Ressorts**

<sup>1</sup> Die Ressorts gemäss Art. 13 konstituieren sich selber.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind die Ressortleiter, deren Wahl statutarisch geregelt ist.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig

<sup>4</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts sind in im Sinne von Pflichtenheften in einem Funktionendiagramm umschrieben.

<sup>5</sup> Die Ressortleiter OSM und Schuhmacher leiten die Teile der Generalversammlungen, die ihre Branche betrifft.

<sup>6</sup> Die Ressorts OSM und Schuhmacher sind für die Geschäfte und Finanzen ihrer Branche verantwortlich und legen den Mitgliedern ihrer Branche darüber an der Generalversammlung separat Rechenschaft ab.

### **Art. 23 Die Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Kommissionen gemäss Art. 14 konstituieren sich selber.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Vorsitzende, deren Wahl statutarisch geregelt ist.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig

<sup>4</sup> Kommissionsmitglieder bleiben automatisch im Amt, wenn keine Wiederwahl erfolgt ist und kein Demissionswunsch vorliegt.

<sup>5</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind in im Sinne von Pflichtenheften in einem Funktionendiagramm umschrieben.

### **Art. 24 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsleiter.

<sup>2</sup> Für Geschäfte, die die Ressorts OSM und Schuhmacher exklusiv betreffen, bedarf es zusätzlich zwingend der Unterschrift der jeweiligen Ressortleiter.

## **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Statutenänderungen und Auflösung des Verbands**

<sup>1</sup> Für Statutenänderungen oder die Auflösung des Verbands bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Verbands fällt das Verbandsvermögen an die Nachfolgeorganisation oder an eine andere Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

<sup>3</sup> Fehlen geeignete Organisationen, so soll ein allfälliges Verbandsvermögen zur Förderung der Branche verwendet werden.

<sup>4</sup> Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Art. 26 Auslegung**

Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten dieser Statuten ist der deutsche Originaltext massgebend.

### **Art. 27 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten wurden an den ausserordentlichen Generalversammlungen der Vereinigungen Schuhmacher vom 19. Oktober 2015 und OSM vom 12. November 2015 sowie an der ausserordentlichen Verbandsratssitzung SSOMV vom 12. November 2015 angenommen und treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Statuten ersetzen per 1.1.2016 die Zentralstatuten 2004 des Verbandes Fuss & Schuh, Schweiz. Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik SSOMV (Gegründet 1874) vom 7. Juni 2004.

<sup>3</sup> Durch Annahme dieser Statuten werden per 31.12.2015 die bisherigen Vereinigungen OSM und Schuhmacher (Vereine nach Art. 60 ZGB) aufgelöst und deren Statuten ausser Kraft gesetzt.

<sup>4</sup> Auf den 1.1.2016 treten alle widersprechenden früheren Beschlüsse ausser Kraft.

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Stefan Friemel

Romeo Musio

rev. 04.05.2017